



AGB

Allgemeines: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft Zukunft der Energie (folgend GZE genannt) anwendbar. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Abweichungen müssen Bestandteil der Offerte sein.

Garantie: Für das Material gilt die Garantie des Herstellers. Existiert der Hersteller im Garantiefall nicht mehr, wird diese durch den Zwischenhändler (in der Regel Fankhauser-Solar) übernommen, falls ein solcher existiert. Die GZE gibt 2 Jahre Garantie auf die Montage. Ist die Anlage im Selbstbau realisiert worden, muss eine allfällige Garantiereparatur auch wieder im Selbstbau behoben werden (da die GZE keine Marge auf Montage im Selbstbau erhebt). Die GZE unterstützt den Anlagebetreiber jedoch in der Ausführung. Allgemein werden Garantie-Arbeiten nur übernommen, wenn sie durch die GZE ausgeführt werden. Die GZE übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten die von Drittfirmen ausgeführt wurden.

Versicherungen: Falls erwünscht kann das Material während der Bauzeit versichert werden. Nicht versichert sind Diebstahl, Vandalismus sowie selbstverschuldete Schäden auf der Baustelle (z.B. Modul fallen lassen). Für solche, nicht versicherte Schäden haftet der Bauherr. Angestellte der GZE sind Unfallversichert. Selbstbauer sind bereits über ihre berufliche Tätigkeit oder die Krankenkasse unfallversichert, denn sie leisten die Arbeit auf dem Dach in ihrer Freizeit. Nach der Inbetriebnahme muss die Anlage der Gebäudeversicherung gemeldet werden und ist über Sie versichert (z.B. gegen Feuer, Hagelschlag etc.).

Selbstbau: Der Bauherr kann und soll bei der Dachmontage mithelfen. Bei Interesse vermittelt die GZE Kontakt zwischen den Selbstbauer. Wir stellen bei Bedarf (Spezial)Werkzeuge (Winkelschleifer, Akkuschrauber usw.) zum Gebrauch zur Verfügung (gegen einen Mietbetrag). Alternativ bieten wir die Montage zu einem Stundensatz von SFr. 60.- an.

Koordination Selbstbaugruppe: Die GZE vermittelt Kontakt zu anderen Interessierten Selbstbauern. Der Selbstbauer ist selber verantwortlich, seine Stunden abzuarbeiten. Die Selbstbauer regeln den Stundenaustausch selbständig untereinander. In dieser Hinsicht trifft die Genossenschaft keine Pflicht.

Offerierte Stunden: Der von uns geplante Arbeitsaufwand wird vom Planer sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt. Normalerweise stimmt diese Schätzung recht gut oder ist eher leicht zu hoch. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Montage der PVA unerwartet einen grösseren Aufwand erfordert als im Voraus abgeschätzt. Bei komplizierten Anlagen (Steildach usw.) kann auf ein offerieren der Stunden verzichtet werden. Alle unsere Offerten verstehen sich als Richtofferten. In jedem Fall muss der Bauherr den effektiv angefallenen Stundenaufwand nach Projektabschluss vergüten.

Wir verrechnen also nur so viele Stunden, wie tatsächlich auch bezogen wurden. Im Gegenzug wird dafür, wie oben beschrieben, auch die volle Stundenzahl verrechnet, wenn der offerierte Aufwand überschritten wurde. Eine Obergrenze kann vom Planer festgelegt werden.

Durch Selbstbauer verursachte Schäden: Kleinere Schäden werden vom Bauherr übernommen. Für grössere Schäden haben wir eine Haftpflichtversicherung. Kleinere Schäden sind insbesondere:

- Zerbrochene Ziegel, Eternitplatten usw. (beim Betreten des Daches oder Zuschneiden der Ziegel ist es unvermeidlich, dass der eine oder andere Ziegel zerbricht, umso mehr, je älter die Ziegel sind).
- Zerbrochenes Modul: Wenn auch sehr selten, so kann es trotz aller Vorsicht vorkommen, dass beim Montieren ein Modul Schaden nimmt. Für dieses haftet der Bauherr und nicht der Selbstbauer, welcher den Schaden allenfalls verschuldet hat.

Angeliefertes Solarmaterial: Das über die GZE bezogene Material ist mengenmässig so



genau abgezählt wie es die Planung und speditive Projektrealisierung erlaubt. Allenfalls überschüssiges Kleinmaterial geht nach dem Bau an die GZE über, wird aber **nicht rückvergütet**.

Bei Kleinmaterial handelt es sich insbesondere um:

- Schrauben
- Stecker
- Distanzstücke
- Modulklemmen

Manchmal lassen wir auch noch Material für andere Projekte mitliefern. Dieses Material wurde Ihrem Auftrag nicht verrechnet und gehört der Genossenschaft.

Einmalvergütung: Diese wird in der Regel 10 bis 12 Monate nach Fertigstellung des Projektes von Swissgrid ausbezahlt. Die GZE übernimmt allerdings keinerlei Haftung für deren Auszahlung; weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

Vorkasse, Zahlungsfristen: Das gesamte Material muss per Vorkasse bezahlt werden; in der Regel 3 Wochen vor Anlieferung. Die restlichen Leistungen der GZE werden mit der Abschlussrechnung nach Fertigstellung der Anlage, zahlbar innert 10 Tagen, verrechnet. Alle Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug von Skonto.

Arbeitssicherheit: Alle von uns ausgeführten und angeleiteten Arbeiten werden gemäss den geltenden Gesetzen zur Unfallverhütung durchgeführt / angeleitet. Sollten Bedingungen nicht erfüllt sein (z.B. fehlendes Gerüst), behält sich die GZE das Recht vor, die Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Sämtliche Selbstbauer haben sich an die Anweisungen der GZE zu halten. Bei Nichtbeachten der Vorgaben zur Unfallverhütung / Anweisungen der GZE, wird im Falle eines Unfalls jegliche Haftung abgelehnt.

Betreten des Daches nach Fertigstellung: Gemäss Gesetz muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen. Da durch die GZE realisierte Solaranlagen **nicht** jährlich gewartet werden müssen, ist eine feste Absturzsicherung freiwillig. Der Bauherr erklärt sich aber damit einverstanden, dass er nach Entfernen des Gerüsts bzw. nach Fertigstellung der Solaranlage das Dach für den Unterhalt der Solaranlage **nicht** mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein oder eine Störung vorliegen ist die GZE zu benachrichtigen. Das Dach darf für den Unterhalt der PVA nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden. Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften wird jegliche Haftung abgelehnt.

Übergang von Nutzen und Gefahr: Die Gefahr geht bei Netzanschluss jedoch spätestens 10 Tage nach Installation aller PV – Module an den Grundstückseigentümer über. Der Nutzen bleibt bis zum Bezahlen aller offenen Forderungen bei der Genossenschaft. Solange das Nutzungsrecht bei der Genossenschaft liegt ist ihr jederzeit Zugang zum Grundstück und zu Räumen mit Teilen der PV- Installation zu gestatten.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt

Unterschrift des Kunden
Ort, Datum, Unterschrift